



## Pflichten des Patienten aus dem Behandlungsvertrag

Aus dem Behandlungsvertrag, der zwischen Ärztinnen und Ärzten<sup>1</sup> und Patientinnen und Patienten<sup>2</sup> geschlossen wird, resultieren für den Patienten „echte“ Pflichten und einige Obliegenheiten. Unter einer Obliegenheit wird dabei eine „Pflicht gegen sich selbst“ verstanden. Diese sind nicht einklagbar, eine Verletzung kann jedoch zu Rechtsnachteilen für denjenigen führen, dem sie obliegen.

### Honorarzahlungspflicht (für Privatpatienten) als Hauptleistungspflicht

Als Hauptleistungspflicht besteht für den Patienten nur die Pflicht zur Zahlung des Arzthonorars.

Diese trifft grundsätzlich nur den Privatpatienten. Bei gesetzlich krankenversicherten Patienten erfolgt die Abrechnung über die Krankenkasse bzw. Kassenärztliche Vereinigung. Den GKV-Patienten trifft die Honorarzahlungspflicht daher grundsätzlich nur in dem Maße, in dem Zuzahlungen üblich sind.

Für den Privatpatienten ergibt sich die Zahlungspflicht aus dem Behandlungsvertrag, § 611 BGB analog. Danach ist die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Ist eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart, so gilt sie gem. §§ 611 I, 612 BGB als stillschweigend vereinbart. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Der Patient muss das Honorar auch dann bezahlen, wenn er mit der Behandlung unzufrieden ist oder sich der gewünschte Erfolg nicht einstellt.

### Nebenpflichten

Es gehört zu den vertraglichen Nebenpflichten des Patienten, dass er auf die Rechte und die Rechtsgüter des Arztes Rücksicht nehmen muss.

Dazu gehören insbesondere die Information des Arztes über solche Krankheiten, die für den Arzt selbst gefährlich werden können, aber auch der pflegliche Umgang mit der Praxiseinrichtung und dem Praxispersonal, sowie die Pflicht zur Einhaltung von Terminen bzw. zum rechtzeitigen Absagen von Terminen.

### Obliegenheiten

Als den Patienten aufgrund des Behandlungsvertrages treffende Obliegenheiten kommen in Betracht:

- die Befolgung von Verhaltensanweisungen des Arztes im Rahmen der medizinischen Behandlung
- die Duldung von Untersuchung und Behandlung
- die Einnahme der verordneten Medikamente
- Informations- und Hinweispflichten hinsichtlich aller behandlungsrelevanten Tatsachen (bspw. Allergien).

<sup>1</sup> Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form „Arzt“ verwendet.

<sup>2</sup> Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form „Patient“ verwendet.